



Ergeht an:

die Herren Dekane der Fakultäten
mit Ausnahme des Herrn Dekans der
Medizinischen Fakultät

die Vorstände aller Institute und
fakultären Einrichtungen an der Universität
ohne Medizinische Fakultät

die Damen und Herren Leiter und
Leiterinnen der Dienstleistungseinrichtungen,
der fakultätsübergreifenden Organisations-
einheiten und der Abteilungen der Zentralen Verwaltung

die Personalabteilung

hier

Dieses Schreiben wurde verfasst gemäß
den Regeln für die neue Rechtschreibung.

Sachbearbeiter:
Martin Schneider

Durchwahl:
9040

GZI.

Datum
2003-03-04

Betrifft: Auszahlung von Urlaubsansprüchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2001 habe ich darauf hingewiesen, dass die Dienstvorgesetzten darauf achten sollten, dass im Falle der Beendigung von Dienstverhältnissen – unabhängig ob durch Pensionierungen, Zeitabläufe, Kündigungen oder aus anderen Gründen – die Urlaubsansprüche der Bediensteten konsumiert werden, da ansonsten die Universität diese Ansprüche in den meisten Fällen finanziell abzugelten hat.

Wie die diesbezüglichen Zahlen zeigen, ist die Auszahlung solcher Ansprüche leider trotz dieses Ersuchens nicht zurückgegangen. Dabei handelt es sich um beträchtliche Beträge, die den Spielraum im Bereich der Investitionen zusätzlich zu den ohnehin drastischen Rahmenbedingungen des Ressorthaushalts einschränken.

Aus diesem Grund ersuche ich Sie als Dienstvorgesetzte dringend, im Falle des absehbaren Auslaufens von Dienstverhältnissen darauf zu achten, dass die Bediensteten (die einen Anspruch auf eine Abgeltung ihrer Urlaubsansprüche haben) ihre Urlaubsansprüche restlos abbauen.

Wenn diese Vorgabe nicht beachtet wird, müssen Auszahlungen von Urlaubsansprüchen zu Lasten der UT 3- und UT 8-Budgets (o. Dot., ao. Dot.) der Organisationseinheiten, denen die Bediensteten zugeordnet sind, bezahlt werden! (Dies gilt auch für die kommenden Jahre.)

Als Übergangsregelung wird für diejenigen Bediensteten, die im Zeitpunkt dieses Schreibens höhere Urlaubsansprüche aufweisen, als bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses abbaubar sind, ausnahmsweise und letztmalig jenes Ausmaß der Organisationseinheit angelastet, das abbaubar gewesen wäre, aber nicht abgebaut wurde. Als abbaubar gelten ohne Ausnahme alle Arbeitstage.

Die Personalabteilung wird gebeten, für den Bereich der Universität ohne Medizinische Fakultät alle ZVAs, die für gegenständliche Auszahlungen ab nun anfallen, in Kopie an die Budgetabteilung zu übermitteln.

Diese Maßnahme soll verhindern, dass verbliebenen Ermessensmittel der Universität Innsbruck zusätzlich belastet werden. Ich zähle daher auf Ihre Kooperation und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner
Vizerektor für Budget und Ressourcen